

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Verfasser: Krause

Datum: 24.08.2022

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	05.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt	Vorberatung
Nichtöffentlich	12.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.09.2022	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Mittelalterlicher Stadtkern" der Stadt Plau am See gemäß §162 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt, die Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“ gemäß § 162 Baugesetzbuch aufzuheben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach ortsüblicher Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen und die Löschung des Sanierungsvermerkes für alle im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen:

- Entwurf Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Mittelalterlicher Stadtkern“
- Übersichtskarte Sanierungsgebiet Mittelalterlicher Stadtkern – Anlage 1

Sachverhalt:

Am 10.03.1999 wurde die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mittelalterlicher Stadtkern – Beschluss Nr. 38-04/99 durch die Stadtvertretung beschlossen. Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht und rückwirkend zum 30.01.1996 rechtsverbindlich.

Die Sanierungsmaßnahme wurde unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis §156 BauGB durchgeführt.

Am 31.01.2022 wurde vom Landesförderinstitut Mecklenburg- Vorpommern der endgültige Zuwendungsbescheid über die Verwendung von Städtebauförderungsmitteln im Sanierungsgebiet „Mittelalterlicher Stadtkern“ erlassen. Die Schlussabrechnung erfolgte für die Jahre 1993 - 31.12.2019.

Damit ist die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen und die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“ ist gemäß §162 Abs.1 Baugesetzbuch aufzuheben.

Rechtsfolgen:

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung unterliegen die betroffenen Grundstücke nicht mehr der Anwendung der § 144, 145 und 153 BauGB, d.h der sanierungsrechtlichen Genehmigungspflicht und der Preisprüfung. Darüber hinaus ist die Ausübung des Sanierungsvorkaufsrechtes gemäß § 24 BauGB nicht mehr möglich. Auch die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7h EStG entfallen künftig. Mit Erlass der Aufhebungssatzung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichbetrags. Dies ist bereits weitgehend durch freiwillige Vereinbarungen erfolgt. Für die restlichen Grundstücke sind nun Bescheide auf der Grundlage von Einzelgutachten zu erstellen.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

Satzung der Stadt Plau am See über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert wurde, hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See in ihrer Sitzung vom..... folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterlicher Stadtkern“ vom 30.01.1996, wird für den gesamten Bereich des Sanierungsgebietes aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die durch eine grüne Linie gekennzeichnet, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 3 Sanierungsvermerk

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 BauGB ist der Sanierungsvermerk gemäß § 162 Abs. 3 BauGB in den Grundbüchern zu löschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

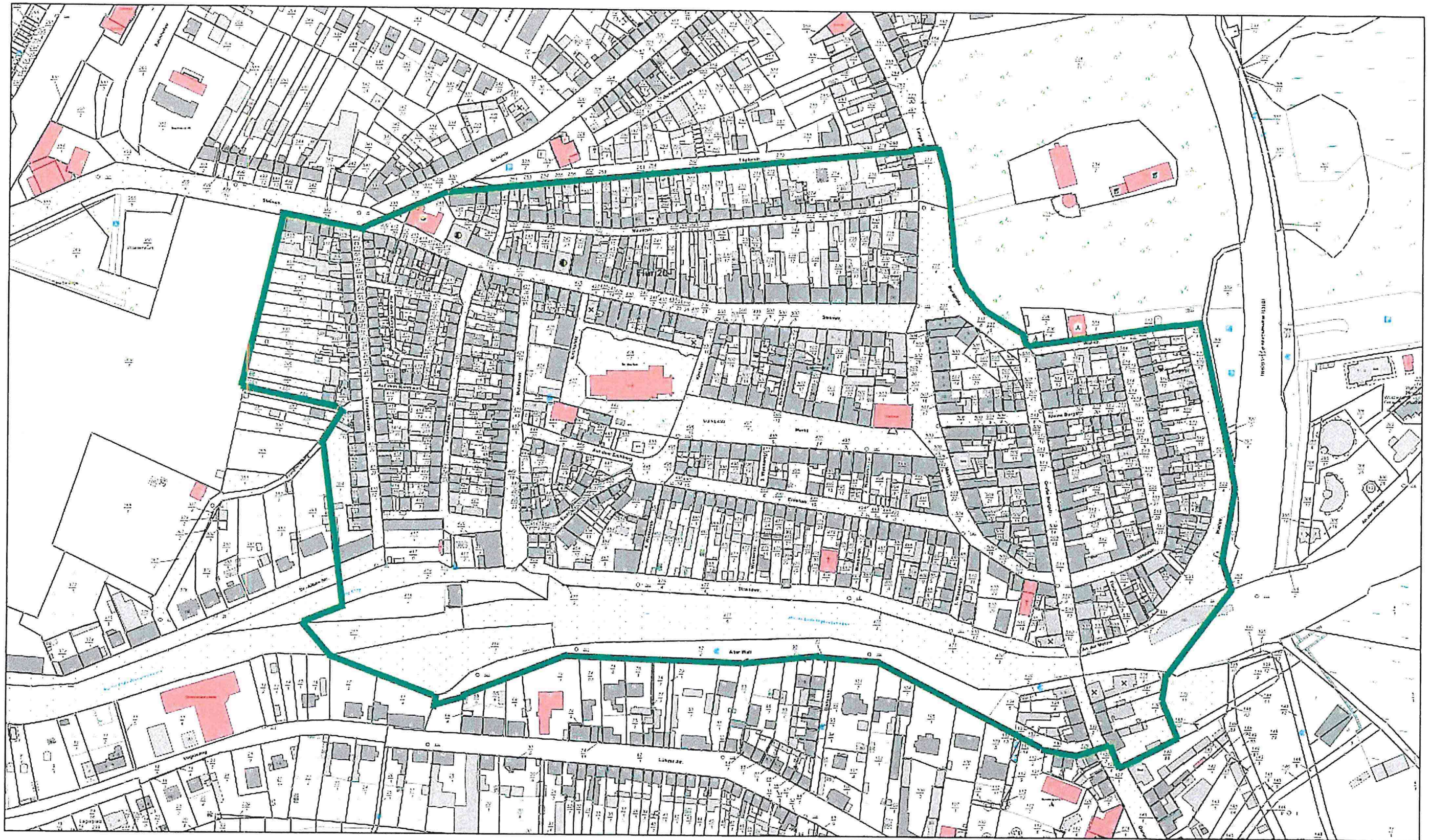
ausgefertigt:

Plau am See, den

Hoffmeister
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Hoffmeister
Bürgermeister



Übersichtskarte Sanierungsgebiet "Mittelalterlicher Stadtkern"

Anlage 1

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte MV 1:2500

Gemeinde: Plau am See, Stadt (13 0 76 114)
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: